

## Kundmachung

Gemäß § 13 Abs. 2 und 5 sowie § 42 Abs 1a AVG

1. Schriftliche Anbringen an bei der Gemeinde eingerichteten Behörden können rechtswirksam wie folgt eingebracht werden:

- **Postadresse:** Gemeinde Lingenau, Hof 258, 6951 Lingenau
- **E-Mail:** [gemeinde@lingenau.at](mailto:gemeinde@lingenau.at) (beachten Sie Punkt 4. Unten)
- **Elektron. Zustelladresse:** ERSB Ordnungsnummer: 9110010105297
- **Gemeinsamens Aktenverwaltungs- Programm der Gemeinde & des Landes (VDOK)**
  - Gemeinde Lingenau, Amtsadresse
  - Gemeinde Lingenau, Bürgerservice
  - Gemeinde Lingenau, Sicherheit & Ordnung
  - Gemeinde Lingenau, Bauwesen & feuerpolizeiliche Prüfungen
  - Gemeinde Lingenau, Kinder, Jugend, Bildung & Sport
  - Gemeinde Lingenau, Kunst & Kultur
  - Gemeinde Lingenau, Soziales & Gesundheit
  - Gemeinde Lingenau, Infrastruktur, Umweltschutz & räumliche Gestaltung
  - Gemeinde Lingenau, Finanzen, Wirtschaftsförderung & Vermögensverwaltung

Schriftliche Anbringen können auch bei der Bürgerservicestelle persönlich abgegeben werden.

2. **Parteienverkehr – für persönliche Vorsprachen:**

Montag bis Freitag jeweils von 8.00 – 12.00 Uhr. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage und Tage ohne Dienstbetrieb. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind hier zu finden: [www.lingenau.at](http://www.lingenau.at) / Haupteingang Gemeindeamt.

3. **Amtsstunden – für die Entgegennahme schriftlicher Eingaben:**

- a. Allgemein: Montag bis Donnerstag, 8 -12 Uhr und 13 – 17 Uhr  
Freitag, 8 – 12 Uhr

4. Der Empfang per E-Mail sowie das Gemeinsame Aktenverwaltungsprogramm der Gemeinde sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit. Anbringen gelten auch dann als rechtzeitig eingebracht, wenn sie außerhalb der Amtsstunden einlangen, sofern die Frist noch offen ist. Dies ist beispielsweise bei schriftlichen Einwendungen im Zusammenhang mit mündlichen Verhandlungen nicht der Fall, da hier die gesetzliche Frist mit dem Ende der Amtsstunden am Tag vor dem Beginn einer mündlichen Verhandlung endet.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust eines Schriftstückes) trägt.

Die Bearbeitung von E-Mails, die an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gesendet werden, ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

5. **Kundmachungen,**

die die Gemeinde vorzunehmen hat, können – je nach gesetzlichen Vorschriften - auf der Internet-Seite der Gemeinde, an der Amtstafel oder im RIS erfolgen.

6. **Inkrafttreten:**

Die mit dieser Kundmachung getroffenen Maßnahmen treten am 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister  
Philipp Fasser